

# REGLEMENT

über das Friedhof- und Bestattungswesen

der

Einwohnergemeinde Aesch LU

Die Einwohnergemeinde Aesch LU erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Reglement:

## **I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung**

### **Art. 1 Eigentum**

Das Friedhofareal, ausgenommen die Priestergräber, ist Eigentum der Einwohnergemeinde Aesch. Die Priestergräber sind Eigentum der Kirchgemeinde Aesch – Mosen.

### **Art. 2 Friedhofkreis**

Der Friedhofkreis Aesch umfasst die Gemeinden Aesch und Mosen sowie den Weiler Honeriweid in der Gemeinde Schongau.

### **Art. 3 Allgemeines**

Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz im Friedhofkreis Aesch hatten.

### **Art. 4 Aufsicht**

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Aesch.

### **Art. 5 Verwaltung**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Verwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt. Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

### **Art. 6 Totengräber**

Der Totengräber wird durch den Gemeinderat gewählt. Er untersteht dem Friedhofverwalter. Der Totengräber stellt für seine Arbeit selber Rechnung an die Hinterbliebenen nach dem Tarif des Friedhof- und Bestattungswärterverbandes des Kantons Luzern.

### **Art. 7 Verstorbene anderer Gemeinden**

Verstorbene, die beim Tode nicht im Friedhofkreis Aesch Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Aesch nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters bestattet werden. Der Friedhofverwalter hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen zu informieren. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **II. Bestattungswesen**

### **Art. 8 Meldepflicht**

Todesfälle sind umgehend dem Zivilstandsbeamten zu melden. Die Angehörigen der Verstorbenen haben dem Totengräber das Datum der Bestattung und die Bestattungsart mitzuteilen.

### **Art. 9 Bestattungsbewilligung**

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandsbeamten oder des Amtstatthalters vorgenommen werden. Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten.

### **Art. 10 Bestattungsarten**

Es sind folgende Bestattungsarten zulässig:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)

### **Art. 11 Kirchliche Bestattung**

Die kirchliche Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen im Einvernehmen mit dem Friedhofverwalter dem Pfarramt Aesch. Die Angehörigen haben sich so früh wie möglich mit dem Pfarrer in Verbindung zu setzen.

### **Art. 12 Zivile Bestattung**

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der oder die Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die bürgerliche Bestattung. Diese wird vom Friedhofverwalter festgelegt. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

**Art. 13 Aufbewahrung**

Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in der Totenkapelle aufzubahren. Sie sind spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen. Die Totenkapelle ist ordentlicherweise ganztags geöffnet. Während der Nachtzeit ist sie geschlossen.

**Art. 14 Grabbesetzung**

In einem Grab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem Kind. Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens zehn Jahren.

Bei den Urnengräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab ausnahmsweise beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens fünf Jahren.

**Art. 15 Form der Bestattung**

Der Totengräber sorgt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofverwalter für eine schickliche und würdige Bestattung. Er hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen gleich welcher Konfession ungehindert vollzogen werden können.

**III. Friedhofwesen****Art. 16 Ordnung**

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos oder Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren ist untersagt. Die Benutzer sind angehalten, sich auf dem Friedhof ruhig zu verhalten.

**Art. 17 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Aesch und der Friedhofverwalter übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch

Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstählen abgelehnt.

#### **Art. 18 Gräberarten**

Es stehen folgenden Gräberarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- b) Urnengräber

#### **Art. 18<sup>bis</sup> Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die Urne hat aus gut abbaubarem Material zu bestehen. Die Beisetzung erfolgt gemäss Belegungsplan im Grabfeld. Die Grabstelle wird nicht markiert. Die Grabesruhe beträgt mindestens 10 Jahre.

Die Namen der Beigesetzten werden auf einzelnen Inschrifttafeln am Kreisrand aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann auf die Inschrift verzichtet werden.

Auf individuelle Bepflanzung und dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

Für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes sowie die Besorgung der Inschrifttafeln ist die Gemeinde zuständig.

Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes und die Besorgung der Inschrifttafel ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.<sup>1</sup>

#### **Art. 19 Grabesruhe**

Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt. Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 sind folgende minimale Dauern der Grabesruhe einzuhalten:

- a) für Reihengräber 20 Jahre
- b) für Urnengräber 10 Jahre

#### **Art. 20 Vorzeitige Graböffnung**

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschenurne darf nur

<sup>1</sup> Mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004 wurde Art. 18<sup>bis</sup> eingefügt.

nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Der Friedhofverwalter hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

#### **Art. 21 Räumung von Grabstätten**

Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzungen anordnen. Die Räumung ist in den öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinden Aesch und Mosen sowie im Luzerner Kantonsblatt bekannt zu machen. Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfrist verfügt der Friedhofverwalter über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

### **IV. Grabdenkmäler**

#### **Art. 22 Erstellungspflicht**

Auf den Reihen- und Urnengräbern sind stehende Grabzeichen, liegende Grabplatten und Kreuze zugelassen.

Für alle Reihen- und Urnengräber sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen. Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb von 18 Monaten, bei Reihengräbern jedoch nicht früher als 9 Monate nach der Beerdigung zu erstellen.

#### **Art. 23 Gestaltung**

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabumrandungen und die Grabdenkmäler müssen allseitig eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen.

#### **Art. 24 Material**

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen alle Natursteinmaterialien ausser solche in schwarzer oder weisser Farbe zulässig. Die Grabsteine dürfen nur handwerklich bearbeitet oder matt geschliffen werden. Unzulässig sind Grabdenkmäler aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist auch die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email.

**Art. 25 Ausmasse**

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>Steinstärke</u>
a) für Reihengräber	120 cm	60 cm	mind. 12 cm max. 30 cm
b) für Urnengräber	70 cm	40 cm	mind. 12 cm max. 25 cm

Bei Kreuzen kann als Schrifträger eine liegende Platte von zirka 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen; je höher das Kreuz, desto schmaler muss die Form sein.

Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stellen sowie Grabdenkmälern mit stark überdachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

**V. Grabschmuck und Bepflanzungen****Art. 26 Grabunterhalt**

Der Unterhalt der Gräber und der Gräberbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen oder Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Der Friedhofverwalter ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung vom Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

**Art. 27 Abfälle**

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellte Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Der Friedhofverwalter hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen. Überschusserde ist abzuführen und darf nicht in die Container geworfen werden.

## **VI. Kosten und Gebühren**

### **Art. 28 Gräber**

Die Abgabe der Reihen- und Urnengräber ist für Verstorbene mit Wohnsitz im Friedhofkreis Aesch gebührenfrei. Für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Aesch bezahlen die Hinterbliebenen oder Erben der Einwohnergemeinde Aesch eine durch den Gemeinderat festgelegte Gebühr.

### **Art. 29 Kosten und Gebühren**

Die Kosten für den Leichentransport, die Kremation und den Totengräber gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Beteiligten.

Grabeinfassungen, Grabdenkmäler und sämtliche Grabbepflanzungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die allgemeinen Kosten für die Grundbepflanzung und den Unterhalt der Wege und Plätze gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Aesch.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

### **Art. 31 Kantonale Verordnung**

Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Aesch in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch

das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern.

Aesch LU, den 29. April 1994

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

der Gemeindepräsident:

*Max Rüttimann*

der Gemeindeschreiber:

*Franz Christen*

die Stimmzähler:

*Marcel Stocker*

*Hanspeter Gut*

Genehmigt durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern.  
Luzern, den 10. Mai 1994

**Gesundheitsdepartement  
des Kantons Luzern**  
der Regierungsrat:

*Klaus Fellmann*

Änderung vom 15. Dezember 2004 genehmigt durch das Gesundheits-  
und Sozialdepartement des Kantons Luzern  
Luzern, den 3. Januar 2005

**Gesundheits- und Sozialdepartement  
des Kantons Luzern**  
der Regierungsrat:

*Markus Dürri*